

Einlegerverein Rümlanger Brauwerkstatt



STATUTEN

Der „Einlegerverein Rümlanger Brauwerkstatt“, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz dieses Vereines ist die Rümlanger Brauwerkstatt in Rümlang

Art. 1

Sinn und Zweck des Vereins ist, den Sparsinn zu fördern und die Kameradschaft bei Bier zu pflegen. Ebenso ist ein Minimum an Administration anzustreben.

Art. 2

Der Einlegerverein Rümlanger Brauwerkstatt besteht aus maximal 98 Aktivmitglieder (98 Nummern im Einlegerkasten). Drei bis fünf Mitglieder bilden den Vorstand (von der GV jeweils für ein Jahr gewählt). Ebenso wählt die GV ein Mitglied als Revisor, der vor der GV alle finanziellen Geschäfte des Vereines auf Korrektheit überprüft. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident/in, Kassier und ein bis drei Beisitzer/innen. Je ein Schlüssel des Einlegerkastens befindet sich bei dem Gastgeber (Rümlanger Brauwerkstatt) und beim Kassier/in. Beide Schlösser sind verschieden.

Art. 3

Das oberstes Organ des Einlegervereines ist die Generalversammlung, welche immer im Dezember oder Januar stattfindet. Für alle Beschlüsse gilt das Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Geschäfte der GV sind:

- Begrüssung
- Totenehrung
- Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Budget: Festlegung der Auskunftsgebühr, Bussen, Minimaleinlegerbetrag und Jahresbeitrag für das nächste Jahr (wird nach GV den jeweiligen Einlegerkonten belastet)
- Mutationen und Mitgliederbestand
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen: Vorstand
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Anträge
- Verschiedenes

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Einladung per Whats-App mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 4

Die Jahresgebühr beträgt 50 Franken. (Verwendung siehe Art. 8) Mitglieder können vom Jahresbeitrag befreit werden, wenn sie sich für ein ganzes Jahr für die Kassenleerung zur Verfügung stellen oder sonst ausserordentlich für den Verein während des Jahres engagiert haben. Dies wird an der GV jeweils vorgeschlagen und darüber abgestimmt.

Die Mitgliederkontrolle wird im elektronischen Buchhaltungsbuch geführt, in welchem Name, Mobile Nr und die zugeteilte Fach-Nr. notiert ist. Die Anmeldung zum Eintritt muss gemäss Artikel 9 erfolgen.

Art. 5

Die Kässeli werden monatlich 2x Mal geleert. Bei Leerung sind immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend. Die Einlage von jedem Kässeli wird bei Leerung einzeln in einem elektronisch geführten Journal aufgeführt und der Ausdruck von zwei Leuten aus dem Vorstand per Unterschrift bestätigt. Dieser Ausdruck wird dem Kassier übergeben, der darüber Buch führt und diese zur Revision dem Revisor Ende Jahr übergibt.

Art. 6

Die Einlagen werden auf die Bezirkssparkasse Dielsdorf eingezahlt. Der Vorstand eröffnet dort ein kostenloses Vereinskonto. Jedes Mitglied hat das Recht, die Bank Quittungen/Bewegungen vom Verein einzusehen. Mitglieder zahlen hierfür eine Auskunftsgebühr von 10 Franken, ebenso den gleichen Betrag, wenn sie den aktuellen Saldo ihres Guthabens wissen wollen. Die Gebühr wird an ihrem aktuellen Guthaben abgezogen. (Verwendung siehe Art.8).

Art.7

Die Mindesteinlage pro Kässeli und Mitglied beträgt Fr. 30.— per halbem Kalendermonat. Dieser Minimalbetrag muss immer am Freitag vor dem 15ten des Monates und am letzten Freitag des Monates bis spätestens 20.00 Uhr einbezahlt sein. Bei Nichteinhaltung dieser zwei Zahlungen vor diesem Datum werden den Einlegern Fr. 20.— Busse auferlegt, welche direkt am

Kontensaldo abgebucht werden. (Verwendung siehe Art.8)
Bei Ferienabwesenheit oder sonstiger Abwesenheit kann mittels Einwurf eines Zettels die Abwesenheit vorgängig mitgeteilt werden. Nur bei diesem Vorgehen werden keine Bussen auferlegt. Bei Krankheit ist eine Stellvertretung besorgt, die Zahlung ins Fach einzuwerfen.

Die Einlage muss in Fünflibern oder Notengeld erfolgen. Kleinere Münzen können nicht gutgeschrieben werden und wandern zum Vereinsvermögen. Die Geldeinlagen erfolgen nur in CHF-Franken. Andere Währungen werden nicht akzeptiert. Sollte dennoch Geld in Fremdwährung eingeworfen werden, obliegt es auch hier dem Vorstand über den Verwendungszweck des Geldes zu bestimmen. In allen Fällen erfolgt keine Meldung an den Einleger.

Art. 8

Am Ende eines Jahres dienen allfällige Zinsen, Bussen, Auskunftsgebühren und der Jahresbeitrag zur Finanzierung eines unterhaltsamen Abends der aktiven Einlegerinnen und Einleger in der Brauerei. Das Datum dieses Anlasses wird spätestens an der GV von den Mitgliedern festgelegt.

Art. 9

Will eine Person Mitglied des Einlegervereines werden, hat sie die Statuten gelesen und verstanden und vollzieht unter Anwesenheit eines bestehenden Mitgliedes („Göttli/ Gotte“) seine erste Zahlung (Jahresbeitrag und mindestens den Minimalbetrag für den halben Monat gemäss Art. 4) in das ihr zugeteilte Fach. Das anwesende, bestehende Mitglied ist in der Pflicht, innert 24 Std. im Einleger-Whats-App-Chat alle Mitglieder über das neue Mitglied zu informieren. (mindestens mit Name, Tel.Nr.

und Wohnort). Erscheinen 48 Std. nach dieser Informationen nicht mindestens 3 Abweisungen von verschiedenen Mitgliedern mittels „Nein, ich bin dagegen“ im Whats-App-Chat, gilt das Neumitglied als definitiv aufgenommen und wird vom Präsidenten auch der WhatsUp Gruppe hinzugefügt. Zudem erhält er von seinem Götti, seiner Gotte ein aktuelles Namensverzeichnis mit Tel.-Nummer aller Mitglieder. Erhält das Neumitglied 3 Abweisungen, wird es von der Person Götti/ Gotte darüber informiert und kann beim Präsidenten innert 7 Tagen nach Erstzahlung den Antrag auf eine ausserordentliche GV machen, welche dann innert 2 Monaten stattfindet. Traktandum dieser ausserordentlichen GV:

1. Anhörung / Statement aller 4 Parteien

2. Abstimmung zur Neumitgliedsaufnahme (das Stimmen-Mehr entscheidet)

Bis zu dieser GV kann das noch nicht definitiv aufgenommene Mitglied seine Einzahlungen in sein Fach jederzeit vornehmen.

Ein abgewiesenes Mitglied (durch drei Abweisungen oder durch die ausserordentliche GV) hat jederzeit sofort Anrecht auf sein gesamtes eingezahltes Geld (inkl. Jahresbeitrag).

Art. 10

Das angesparte Geld wird – allfällige Zinsen, Bussen und Jahresbeitrag ausgenommen – den Einlegerinnen und Einlegern jeweils spätestens an der GV voll ausbezahlt. Rückzüge während des Jahres sind auch bei Kündigung nicht gestattet (in Härtefällen entscheidet der Vorstand).

Art. 11

Ein Wechsel auf eine andere Kässelinummer ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Die gewählte Nummer bleibt ansonsten bis zum Austritt des Einlegers bestehen.

Art. 12

Ein Mitglied, dessen angespartes Geld infolge Bussen und Jahresbeitrag einen Minusbetrag ausweist, kann ohne Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen und sein Fach wieder freigegeben werden. Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds ist deshalb der Vorstand vorgängig zu orientieren. Die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Einlagen abzüglich Jahresbeitrag und allfälligen Bussen bleiben bis Ende Jahr blockiert. Ein Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich zu Händen des Präsidenten oder an die Brauwerkstatt gerichtet werden.

Art. 13

Der Zeitpunkt der Einzahlungen ist schriftlich in Art. 7 festgehalten und allen Mitgliedern bekannt. Der Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der Vorstand.

Art. 14

Die Mitglieder sind für allfällige Fehler, die sie bei der Einzahlung machen, selbst verantwortlich (z.B. für Zahlungen in fremde Kässeli).

Pro Mitglied wird im Folgejahr der Jahresbeitrag von Fr. 50.00 direkt vor Auszahlung von seinen Einlagen abgezogen. (ausser Mitgliedern, die schriftlich den Austritt bekannt gegeben haben.)

Mit der ersten Einzahlung in sein eigenes Fächli anerkennt das Mitglied alle Punkte dieser Statuten.

Art. 15

Sämtliche Korrespondenz vom Vorstand an die Mitglieder laufen über eine gültige Whats-App Nachrichten. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich, dass der Vorstand immer im Besitz einer Whats-up kompatiblen Telefon Nummer ist.

Art. 16

Bei Auflösung des Vereines wird das restliche Vereinsvermögen in der Brauerei im Gegenwert von Bier verzehrt.

Rümlang, 22. Februar 2020, die 12 Mitglieder der Gründungsversammlung:

Céline Berglas (gewählte Kassiererin)
Michael Coppola (gewählter Beisitz)
Michael Dinner (gewählter Revisor)
Hugo V. Gutknecht (gewählter Präsident)
Inge Gutknecht
Ruedi Hofer
Andreas Juchler
Fränk Lagler (gewählter Beisitz)
Peter Müller
Matthias Rubi
Nadja Rinderknecht
André Zingg (gewählter Beisitz)

> Diese aktuelle Version der Statuten wurde nach der ausserordentlichen GV vom 22.8.2020 und der virtuellen GV vom 8.- 15.1.2021 ergänzt, respektive abgeändert.

